



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Herausgeber:
Landratsamt Zollernalbkreis
Bauamt
Brand- und Katastrophenschutz
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Telefon: 0 74 33 / 92-13 33
Telefax: 0 74 33 / 2 08 95
E-Mail: brandschutz@zollernalbkreis.de
Internet: www.zollernalbkreis.de/112



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Planung, Errichtung und Aufschaltung

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Räumlich zuständige Brandschutzdienststelle
- 1.3 Allgemeine Vorschriften
- 1.4 Planung und Projektierung
- 1.5 Alarmübertragung auf die Integrierte Leitstelle (ILS)
- 1.6 Antragstellung
- 1.7 Errichtung
- 1.8 Bestellung und Einbau notwendiger Schließelemente und Schließzylinder
- 1.9 Wartungsvertrag
- 1.10 Abnahme und Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die ILS

2. Bestandteile der Brandmeldeanlage

- 2.1 Brandmelderzentrale (BMZ)
- 2.2 Übertragungseinrichtung (ÜE)
- 2.3 Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)
- 2.4 Brandmelder
 - 2.4.1 Allgemeines
 - 2.4.2 Beschriftung der Brandmelder
 - 2.4.3 Falschalarme
 - 2.4.4 Melder in Zwischendecken, Doppelböden und Lüftungskanälen
 - 2.4.5 Hebewerkzeuge und Geräte für Melder nach Ziffer 2.4.4
- 2.5 Laufkarten
- 2.6 Nutzung von fernübertragbarer BMA-Technologie
- 2.7 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- 2.8 Blitzleuchte(n)
- 2.9 Freischaltelement
- 2.10 Beschilderung / Beschriftung
- 2.11 Tore / Schranken
- 2.12 Objektschließung und elektronische Schließsysteme
- 2.13 Löschanlagen

3. Betrieb der Brandmeldeanlage

- 3.1 Rückstellung der Brandmeldeanlage nach Alarm
- 3.2 Erreichbarkeit von Objektverantwortlichen / -beauftragten
- 3.3 Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage
- 3.4 Abschaltung von Gruppen und Meldern bei technischem Defekt
- 3.5 Abschaltung von Gruppen und Meldern bei Arbeiten
- 3.6 Kennzeichnung bei Abschaltung oder Ausfall der Brandmeldeanlage
- 3.7 Kündigung des Anschlusses
- 3.8 Pflichten des Betreibers sowie der zuständigen Gemeinde als Träger der Feuerwehr bezüglich des Einbaus eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) und eines Freischaltelements (FSE)

4. Sonstiges

- 4.1 Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen
- 4.2 Abweichungen zu den vorliegenden Aufschaltbedingungen
- 4.3 Betriebsbuch
- 4.4 Feuerwehrpläne
- 4.5 Kosten für den Termin der Aufschaltung



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

Anlagen

Anlage 1	Voraussetzungen für die Aufschaltung
Anlage 2	Bestätigung der ordnungsgemäßen Errichtung einer BMA
Anlage 3	Übernahme von Objektschlüsseln
Anlage 4	Ansprechpartner im Meldungsfall
Anlage 5	Protokoll der Aufschaltung
Anlage 6	Merkblatt „Brandmeldeanlage“



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

1. Planung, Errichtung und Aufschaltung

1.1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen gelten für die Planung, Errichtung und Betrieb von sowohl baurechtlich geforderten als auch für freiwillig errichtete Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst des Zollernalbkreises. (ILS), Henry-Dunant-Str. 5, 72336 Balingen, Tel.: 0 74 33/90 72 12112.

Sie wurden in Zusammenarbeit mit den Feuerwehren des Landkreises erarbeitet und gelten für den gesamten Zollernalbkreis.

Die Aufschaltbedingungen gelten sowohl für Neuanlagen als auch für die Erweiterungen bestehender Anlagen.

Brandmeldeanlagen (BMA) dienen dem Schutz von Leben und Sachwerten. Sie können über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) direkt an das Einsatzleitsystem (ELS) in der Integrierten Leitstelle (ILS) des Zollernalbkreises angeschlossen werden. Die Alarmempfangseinheit (AEE) inkl. Haupt-Clearingstelle bis Übergabepunkt an das ELS wird von dem Annahmekonzessionär auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages als Hauptclearingstelle (HCL) betrieben (Antragstellung siehe Nr. 1.6).

Die Übertragungseinrichtung (ÜE) vor Ort kann durch den Annahmekonzessionär oder durch einen zugelassenen Übertragungsanbieter mit Nebenclearingstelle (NCL) gestellt werden.

Die vorliegenden Aufschaltbedingungen sind die Grundlagen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA) auf das Einsatzleitsystem (ELS) der Integrierten Leitstelle (ILS) und den darauf folgenden Betrieb der aufgeschalteten BMA. Die Aufschaltbedingungen für das Aufschalten einer BMA auf die Alarmübertragungsanlage (AÜA) sind beim Annahmekonzessionär anzufordern.

Alle Schließelemente für die Feuerwehr (Feuerwehr-Schlüsseldepot, Freischaltelement, Feuerwehr-Informationszentrale) sind von einem Lieferanten in Rücksprache mit der nach Ziffer 1.2 zuständigen Stelle zu beziehen. Weitere Vorgaben zu den Schließelementen gehen aus Ziffer 1.8 hervor.



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

1.2 Räumlich zuständige Brandschutzdienststelle

Die räumlich zuständige Brandschutzdienststelle (zuständige Stelle) im Zollernalbkreis ist:

Stadtgebiet Albstadt und die Gemeinde Bitz:

Stadtverwaltung Albstadt
Stabsstelle Feuerwehr
Marktstraße 35
72458 Albstadt

Telefon: 07431-160-2231
Telefax: 07431-160-2218
E-Mail: stadtbrandmeisterbuero@albstadt.de

Für die anderen Städte und Gemeinden im Zollernalbkreis:

Landratsamt Zollernalbkreis
Bauamt
Brand- und Katastrophenschutz
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Telefon: 0 74 33 / 92-13 33
Telefax: 0 74 33 / 2 08 95
E-Mail: brandschutz@zollernalbkreis.de

Die o. g. Stellen sind bei der Errichtung, der Aufschaltung und dem Betrieb einer Brandmeldeanlage in Absprache mit der jeweiligen Baurechtsbehörde zuständig.

1.3 Allgemeine Vorschriften

Brandmeldeanlagen müssen den DIN- und DIN EN-Normen sowie den VDE-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Insbesondere wird auf folgende Normen und Richtlinien hingewiesen:

- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen und Feuerwehr-Laufkarten (Anhang K)
- DIN 14 661 Feuerwehr-Bedienfeld
- DIN 14 662 Feuerwehr-Anzeigetableau
- DIN 14 664 Feuerwehr Einsprechstelle
- DIN 40 66 Hinweisschilder für den Brandschutz
- DIN 14 034 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
- DIN 14 095 Feuerwehrplan
- DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- DIN EN 54-16 Sprachalarmzentralen
- DIN VDE 08 33 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

Hinweis:

Eventuell gelten für bestimmte Objekte und Einrichtungen auch gesonderte oder ergänzende Bestimmungen und Anforderungen des Versicherers. Diese sind entsprechend zu berücksichtigen und einzuhalten und, sofern notwendig, mit der zuständigen Stelle nach Ziffer 1.2 abzustimmen.

1.4 Planung und Projektierung

Die Planung und Projektierung von Brandmeldeanlagen (BMA) hat unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik – insbesondere der Norm DIN 14 675 – im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle nach Ziffer 1.2 zu erfolgen.

Die Planung muss auf einem zugelassenen und geprüften Brandmeldesystem basieren (DIN EN 54 Teil 13). Die Fachfirma hat eventuelle Absprachen und Abweichungen mit der zuständigen Stelle nach Ziffer 1.2 vor der Ausführung abzustimmen und zu dokumentieren.

Vor der Projektierung ist Kontakt mit der zuständigen Stelle (siehe Ziffer 1.2) aufzunehmen.

Es sind Absprachen zu treffen über:

- Standort Feuerwehrintegrationszentrale (FIZ),
- Position der Blitzleuchte(n),
- Position des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) und die Anzahl der zu hinterlegenden Gebäudehauptschlüssel,
- Position des Freischaltelements (FSE).

Vorzugsweise hat die Anfrage per E-Mail zu erfolgen. Der Anfrage sind Planunterlagen beizufügen, welche die vorgesehene Lage der genannten Einrichtungen eindeutig erkennen lässt.

Getroffene Absprachen sind durch die Fachfirma in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Eine Mehrfertigung der dokumentierten Absprachen ist durch die Fachfirma der zuständigen unteren Baurechtsbehörde weiterzuleiten.

1.5 Alarmübertragung auf die Integrierte Leitstelle (ILS)

Der Zollernalbkreis lässt aufgrund einer Annahmekonzession eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) einschließlich Alarmempfangseinrichtung (AEE) in der Integrierten Leitstelle durch die Fa. Siemens betreiben. Die Übertragungseinrichtungen (ÜE) in den Gebäuden werden über die Alarmübertragungsanlage (AÜA) an die Alarmempfangseinrichtung (AEE) in der Integrierten Leitstelle (ILS) angeschlossen.

Die Einrichtung und der Betrieb des Teilnehmeranschlusses sowie der Wechsel des Teilnehmers bedürfen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Annahmekonzessionär. Weiter sind beim Betrieb der ÜE durch einen



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

Übertragungsanbieter vertragliche Vereinbarungen zur Modalität, Aufschaltung und zum Gefahrenübergang etc. mit dem Annahmekonzessionär zu schließen.

Die Teilnahme erfolgt mit einer zertifizierten ÜE des Annahmekonzessionärs oder des Übertragungsanbieters, die auf dem vom Teilnehmer genutzten Grundstück eingerichtet und über Übertragungswege des Annahmekonzessionärs oder bei einem Übertragungsanbieter durch dessen Übertragungswege zu seiner Nebenclearingstelle (NCL) und dann weiter über Übertragungswege des Annahmekonzessionärs mit dem Einsatzleitsystem (ELS) verbunden ist.

Die AÜA inkl. der Übertragungswege dient ausschließlich der Meldungsübertragung aus der BMA. Zudem können technische Störungen der BMA bzw. Sabotagemeldungen aus z. B. Feuerwehrschränke (FSD), Feuerwehrranzeigetableau (FAT) etc. in Absprache mit dem Annahmekonzessionär zu einer beauftragten privaten Leitstelle oder feuerwehrtechnisch geforderte Zusatzaufschaltungen zur ILS übermittelt werden.

Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes müssen der Annahmekonzessionär und der Übertragungsanbieter mindestens 2 Clearingstellen betreiben, die die Alarmübertragungsanlage mit allen Komponenten überwachen. Für die Clearingstellen HCL & NCL gelten die Vorgaben nach DIN EN 50518 bzw. eine Anerkennung nach VdS 2153. Diese Clearingstellen müssen örtlich gegenseitig redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und funktionsfähig sein. Es muss sichergestellt sein, dass bei Ausfall einer Clearingstelle die zweite Clearingstelle über die gleichen Kommunikationswege (z.B. Ruf- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen und WEB Portal) erreichbar ist.

Übertragungsanbieter mit NCL und die zugelassenen ÜE werden nach erfolgreicher technischer Prüfung durch den Annahmekonzessionär vom Zollernalbkreis freigegeben. Die Zulassung wird mit Vertragsabschluss des Antragstellers mit dem Annahmekonzessionär bestätigt. Die entsprechenden Eingangsvoraussetzungen werden nachfolgend aufgeführt (zugelassene ÜE gehen aus Nr. 2.2 hervor).

Die ÜE wird durch die daran angeschaltete BMA über eine Schnittstelle nach DIN 14675 angesteuert. Die Ansteuerung der ÜE dient der direkten Meldung von Brandalarmen an die ILS.

Die Übertragungswege von der ÜE im Objekt zur AÜA werden durch den Annahmekonzessionär oder Übertragungsanbieter bereitgestellt und liegen in dessen Verantwortung.

Der Übertragungsweg über die AÜA des Annahmekonzessionärs und dessen HCL zum ELS wird durch den Annahmekonzessionär bereitgestellt und liegt in seiner Verantwortung.



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

Wird die ÜE über eine NCL auf die HCL aufgeschaltet, muss der zugelassene Errichter zusätzlich zu den Anforderungen nach DIN 14675 sicherstellen, dass die NCL folgende Leistungen nach DIN EN 50518 erbringt:

- Bereitstellung einer Standard-Schnittstelle (VdS 2465) zur Übertragung der Meldungen der ÜE an die HCL
- Bereitstellung eines Netzes im Sinne von DIN 14675 und VdS 2471 von der NCL bis zum Netzabschluss / Übergabepunkt an der über die NCL aufgeschalteten ÜE
- Überwachen der Subsysteme nach DIN EN 50136 und Schnittstellen zwischen
 - der ÜE am Risikoort und der NCL
 - der NCL und HCL
- Meldungsweiterleitung:
- Automatische Alarmweiterleitung an die HCL
- Reaktion bei Ausfall der Schnittstellen zur HCL und fehlender Alarm-Rückmeldung
- Bearbeitung der Meldungssimulation bei Wartung und Instandhaltung bezüglich Stör- und Sabotagemeldungen
- Organisation und Kommunikation der Wartungs-, Reparatur- und Störungsmaßnahmen
- Fälschungssichere Dokumentation der Kommunikation und aller Ereignisse

Die Übertragung des Brandmeldesignals von der ÜE bzw. der NCL zur integrierten Leitstelle erfolgt in jedem Fall über die HCL und AEE des Annahmekonzessionärs. Dieser ist berechtigt, vom Betreiber der BMA bzw. von der NCL ein angemessenes Entgelt für die anteilige Mitbenutzung seiner AEE, die Zahlung der Kosten und Abgaben und die Koordination und Organisationsleistungen zu verlangen.

Die Verpflichtung zur Zulassung der Aufschaltung von ÜE durch einen Übertragungsanbieter gilt nur, wenn die von dem Übertragungsanbieter betriebenen ÜE und die von ihm zu erbringenden Leistungen und im Falle der Zwischenschaltung einer NCL auch die NCL den gleichen Anforderungen genügen, die auch für die ÜE bzw. die HCL des Annahmekonzessionärs gelten.

Das durch den Errichter verwendete technische Gerät sowie die von ihm zu erbringenden Leistungen (insbesondere Netzbetrieb sowie Wartung und Instandhaltung von ÜE gemäß DIN VDE 0833) müssen innerhalb der geltenden technischen Standards dem jeweils höchstmöglichen Standard genügen.

Der Übertragungsanbieter und gegebenenfalls die von ihm verwendete NCL wird von der unter Ziffer 1.2 aufgeführten Stelle auf Grundlage einer Funktionsprüfung bei der Erstaufschaltung einer ÜE zur Sicherstellung der Kompatibilität mit der AEE des Annahmekonzessionärs und der HCL freigegeben („Funktionsprüfung“). Die Funktionsprüfung umfasst insbesondere die Überwachungsfunktionen



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

(Übertragungswege nach DIN 14675) sowie die Anforderungen an die Übertragungsbedingungen (Redundanz) nach DIN EN 50136. Bei Änderungen an der AEE oder der ÜE ist die Funktionsprüfung erneut durchzuführen.

Der Übertragungsanbieter wird zugelassen („Zugelassener Errichter“), wenn er nachweist, dass er einschließlich der gegebenenfalls von ihm verwendeten NCL den vorgenannten technischen Anforderungen genügt, er den Zollernalbkreis vollständig von Forderungen freistellt, die dem Verantwortungsbereich des zugelassenen Errichters zuzurechnen sind, und über eine hinreichende Haftungsdeckung verfügt, die gegebenenfalls auch die Haftung für die verwendete NCL beinhalten muss. Der Zollernalbkreis behält sich das Recht vor, das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Einzelfall zu prüfen.

Der Annahmekonzessionär ist bei der Beteiligung eines Übertragungsanbieters von seiner Verpflichtung, die Übertragung von Brandmeldungen zur Integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienste des Zollernalbkreises sicherzustellen, nur soweit entbunden, wie der Verantwortungsbereich des Übertragungsanbieters bzw. der NCL reicht.

Die ILS erhält nur Brandmeldungen.

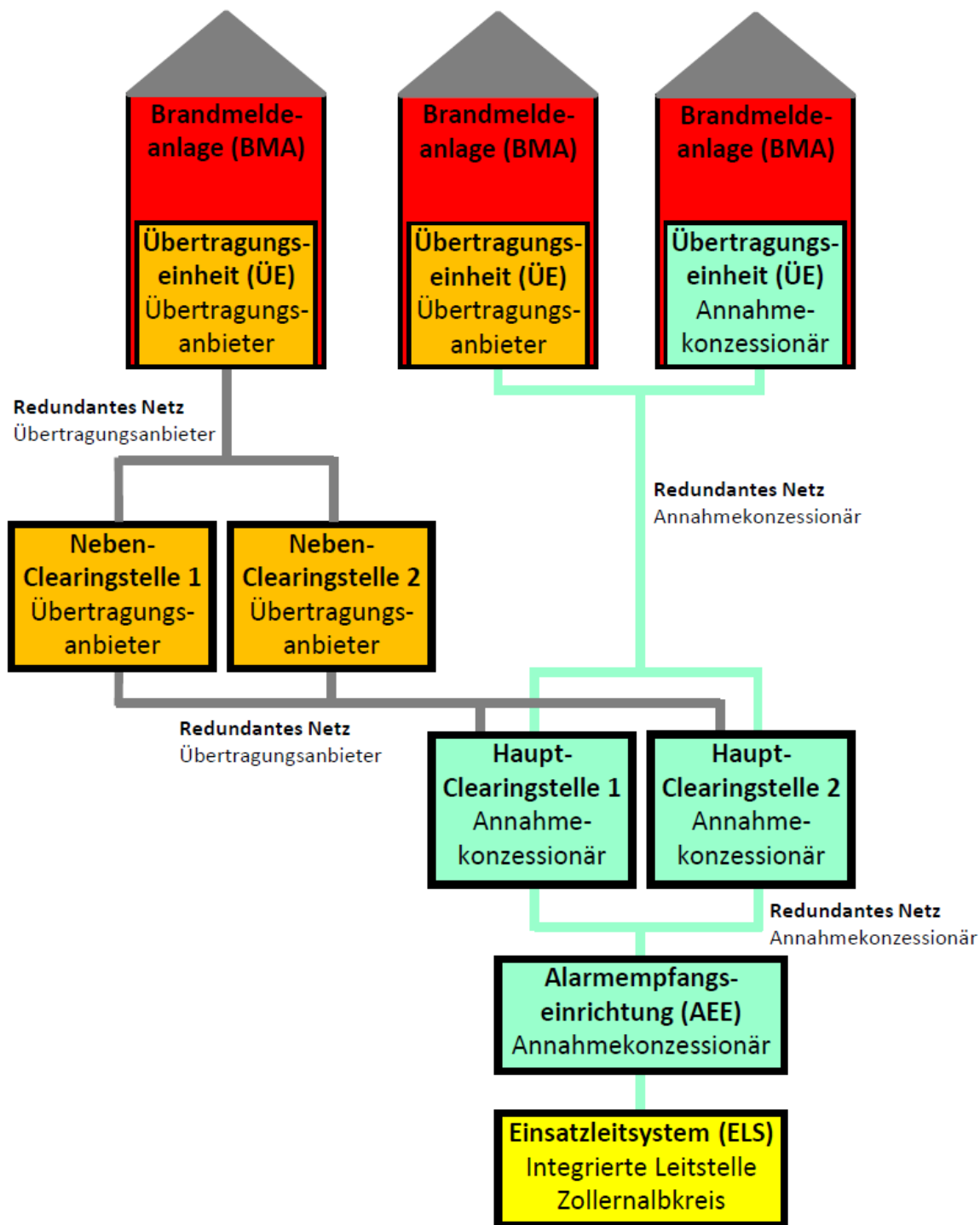


Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

Darstellung der Alarmübertragung auf die Integrierte Leitstelle (ILS)



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

1.6 Antragstellung

Der Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst des Zollernalbkreises (ILS) ist spätestens 8 Wochen vor dem Anschlusstermin vom Objektträger an den Annahmekonzessionär schriftlich zu stellen.

Firma: Siemens AG
Building Technologies
Adresse: Weissacher Str. 11
70499 Stuttgart
Ansprechpartner: Herr Thomas Jung
Tel.: +49 (711) 137-3516
E-Mail: jungthomas@Siemens.com

Die Aufschaltung der BMA auf das ELS der ILS erfolgt nach Abschluss eines Miet- und Schutzvertrages zwischen dem Betreiber der BMA und dem Annahmekonzessionär der ILS bzw. dem Betreiber der BMA und dem Übertragungsanbieter.

Diese „Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen“ sind Teil des Vertrages. Der Annahmekonzessionär hat dem Antragsteller den Vertrag zuzusenden. Die räumlich zuständige Stelle (siehe Ziffer 1.2) sowie die örtliche Feuerwehr erhalten jeweils eine Mitteilung über den Vertragsabschluss.

1.7 Errichtung

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung einer Brandmeldeanlage darf nur durch Fachbetriebe erfolgen, die nach DIN 14675 zertifiziert sind.

Die Fachfirma hat der unter Ziffer 1.2 genannten zuständigen Stelle eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße und den Richtlinien und Regeln entsprechende Ausführung der Brandmeldeanlage vorzulegen (**Anlage 2**). Erst nach Vorliegen dieser Bescheinigung kann die Brandmeldeanlage bei der ILS aufgeschaltet werden.

1.8 Bestellung und Einbau notwendiger Schließelemente und Schließzylinder

Für den vorschriftsmäßigen Betrieb der Brandmeldeanlage sind folgende Schließzylinder erforderlich:

- 1x Halbprofilzylinder Kreisschließung (bzw. Schließung Albstadt) für Feuerwehr- Informationszentrale (FIZ, ggf. weitere Halbprofilzylinder bei Sonderlösungen).
- 1x Umstellschloss für Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) - Gemeindeschließung
- 1x Freischaltelement (Halbrundprofilzylinder AssaAbloy) - Gemeindeschließung
- optional** 1x Halbprofilzylinder Kreisschließung (bzw. Schließung Albstadt) für Leiterhalterungen (bei Zwischendeckenmeldern).

Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

Die Bestellung der Komponenten erfolgt durch den Bauherren oder einen seiner Erfüllungsgehilfen, beispielsweise den Errichter der Brandmeldeanlage nach Rücksprache mit der unter Ziffer 1.2 genannten zuständigen Stelle bei einem Lieferanten.

Die Auftragsbestätigung der Schließelemente des Lieferanten ist der unter Ziffer 1.2 zuständigen Stelle digital zukommen zu lassen. Diese erteilt dem Lieferanten die Freigabe zur Anfertigung / Auslieferung der bestellten Schließelemente.

Die Lieferung ist an die in Ziffer 1.2 genannte zuständige Stelle vorzusehen, welche die Komponenten am Aufschalttermin zum Einbau mitbringt.

1.9 Wartungsvertrag

Die gesamte Brandmeldeanlage muss entsprechend DIN VDE 0833 Teil 1 regelmäßig gewartet werden. Dies ist durch einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma sicherzustellen, die eine 24-Stunden Rufbereitschaft gewährleistet. Der Wartungsvertrag muss bis zum Tag der Aufschaltung abgeschlossen und der unter Ziffer 1.2 genannten zuständigen Stelle sowie dem zuständigen Bauordnungsamt in schriftlicher Ausfertigung vorgelegt werden.

Es werden nur Brandmeldeanlagen mit rechtswirksamem Wartungsvertrag aufgeschaltet.

Die Fachfirma muss ggfs. bei einer Alarmauslösung unverzüglich am Objekt erscheinen können, um die Alarmursache festzustellen und die Feuerwehr zu unterstützen. Dafür dürfen der Feuerwehr keine Kosten entstehen. Dies ist im Wartungsvertrag festzulegen.

1.10 Abnahme und Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die ILS

Nach Fertigstellung der Brandmeldeanlage und Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen (siehe Anlage 1: Voraussetzungen für die Aufschaltung) wird durch den Betreiber (bzw. dem Errichter der Brandmeldeanlage als seinen Erfüllungsgehilfen) der Brandmeldeanlage ein gemeinsamer Termin zur Aufschaltung mit dem

- Betreiber der Brandmeldeanlage
- Errichter der Brandmeldeanlage
- Errichter der Übertragungseinheit (Annahmekonzessionär **oder** Übertragungsanbieter)
- Zuständige Stelle nach Ziffer 1.2
- Örtliche Feuerwehr

vereinbart.

Spätestens zum geplanten Aufschalttermin müssen die in der Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur Integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst des Zollernalbkreises (ILS) erfolgt nur, wenn alle geforderten Unterlagen und Einrichtungsgegenstände vorhanden sind und die Brandmeldeanlage vorschriftsmäßig errichtet wurde.

Nach einer mangelfreien Funktionsüberprüfung wird die Brandmeldeanlage von der unter Ziffer 1.2 genannten zuständigen Stelle zur Aufschaltung freigegeben.

Über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage wird von der unter Ziffer 1.2 genannten zuständigen Stelle ein Protokoll erstellt. Eine Kopie hiervon erhält auch der Betreiber der Brandmeldeanlage. **(Anlage 5).**



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

2. Bestandteile der Brandmeldeanlage

2.1 Brandmelderzentrale (BMZ)

Der Feuerwehr muss jederzeit der Zugang zur BMZ gewährleistet werden. Dies gilt auch für den Zugang zur Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ).
Sämtliche Anlagen müssen gegen Manipulation geschützt sein.

Die Räume mit den genannten Einrichtungen müssen mit automatischen Meldern überwacht sein.

2.2 Übertragungseinrichtung (ÜE)

Es dürfen durch die Übertragungseinrichtung der Brandmeldeanlage ausschließlich Brandalarme zur ILS weitergeleitet werden. Sabotagealarme und Störungsmeldungen müssen an andere ständig besetzte Stellen weitergeleitet werden.

Die ÜE wird vom Annahmekonzessionär oder Übertragungsanbieter der AÜA eingerichtet, betrieben und instandgehalten. Störungen der ÜE und der Übertragungswege sind dem Annahmekonzessionär umgehend automatisch zu übermitteln. Störungen an der ÜE bzw. an den Übertragungswegen werden durch den Annahmekonzessionär oder Übertragungsanbieter innerhalb einer Stunde bearbeitet. Bei Störungen, die im Leistungs- und Verantwortungsbereich anderer Errichter liegen, sind diese unverzüglich zu benachrichtigen.

Eine Alarmübertragung vom Teilnehmeranschluss muss innerhalb von 24 Stunden wiederhergestellt werden.

Sonstige Störungen, die keine Auswirkung auf die Alarmübertragung haben, sind innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Störmeldung abschließend zu bearbeiten, sodass die Aufschaltung wieder voll betriebsfähig ist.

Für die ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen (Brandwache) ist der Teilnehmer/Betreiber der BMA verantwortlich.

Für Personenschäden sowie in Fällen des Vorsatzes haftet der Haupt- und Übertragungsanbieter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Haupt- und Übertragungsanbieters für fahrlässig verursachte Sachschäden ist begrenzt auf 10 Mio. EUR pro Schadensereignis und Kalenderjahr.



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

Zugelassene Übertragungseinrichtungen (ÜE)- All-IP

1. TAS LINK III inkl. DSL Modem

Ausführung: IP mit Ersatzweg

Artikelnummern des Herstellers: TES:00-27-420D040

Hersteller: Telefonbau Arthur Schwabe GmbH (TAS)

2. ComXline 1516SI

Ausführung: IP mit Ersatzweg

Artikelnummern des Herstellers: comXline 1516GSM 100072039 +

Hersteller: Telenot Elektronik GmbH

2.3 Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)

In Verbindung mit der Brandmeldeanlage muss eine FIZ installiert werden. Darin sind in einem Gehäuse (RAL 3000) das Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), das Feuerwehr-Anzeigentableau (FAT), die Feuerwehr-Laufkarten, das Betriebsbuch sowie die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 enthalten.

Bei Bedarf ist bei der FIZ

- eine Feuerwehr-Einsprechstelle für Sprachalarmanlagen
- ein Bedienfeld für eine vorhandene Gebädefunkanlage
- ein Bedienfeld für eine Entrauchungseinrichtung
- ein Schalter für Tore / Schranken

unterzubringen.

Die FIZ ist im Bereich der Feuerwehranfahrtszone im Eingangsgeschoss unmittelbar nach dem Gebäudeeingang zu installieren.

Der Weg zur FIZ und zur BMZ ist zu beschildern (Beschilderung nach DIN 4066; Weg zur FIZ mit Schild „FIZ“ und zur BMZ mit Schild „BMZ“).

Die FIZ erhält einen Halbzylinder der kreisweiten Feuerwehr-Schließung, im Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Albstadt deren Schließung.

Im Bereich der BMZ und der FIZ ist das Merkblatt „Brandmeldeanlage“ (**Anlage 6**) deutlich sichtbar aufzuhängen.

2.4. Brandmelder

2.4.1 Allgemeines

Die Art, die Anzahl und die Anordnung der Brandmelder sind vom Planer festzulegen. Die Montage der Brandmelder hat entsprechend den einschlägigen VDE-Richtlinien und DIN-Normen zu erfolgen.

Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

2.4.2 Beschriftung der Brandmelder

Die Melder sind mit der entsprechenden Gruppen- und Meldernummer deutlich zu kennzeichnen. Die Größe und Farbe der Beschriftung ist so anzupassen, dass die Beschriftung gut lesbar ist.

Auf dem roten Gehäuse der Handfeuermelder muss neben dem Symbol des brennenden Hauses die Aufschrift „FEUERWEHR“ angebracht sein.

Im Druckknopfbereich ist das Symbol der Hand, welche den Druckknopf betätigt, sowie die Gruppen-/Meldernummer vorzusehen. Eine weitere Beschriftung ist zu vermeiden.

2.4.3 Falschalarme

Es sind Brandmelder zu verwenden, die Falsch- und Täuschungsalarme reduzieren (Mehrkriterienmelder). Die Brandmelder sind so einzubauen, dass Falschalarme vermieden werden. Sofern erforderlich, sind die Brandmelder in einer Zweimelderabhängigkeit bzw. Zweimeldergruppenabhängigkeit zu schalten.

Bei Bedarf kann mit der zuständigen Brandschutzdienststelle die Möglichkeit der Erkundung durch örtliches Personal abgestimmt werden (Erkundungszeit max. 3min, bei vorherigem Quittieren innerhalb von 30-60 sec.).

2.4.4 Melder in Zwischendecken, Doppelböden oder Lüftungskanälen

Für jeden Melder sind Beschriftungen deutlich und dauerhaft lesbar anzubringen.

Es muss eine Parallelanzeige installiert werden, wenn keine Einzelmelderkennung vorhanden ist.

In Zwischenböden und Zwischendecken sind die Platten hinter denen sich Melder befinden mit roten Punkten (Orientierungsschild nach DIN 14623) sowie der Meldernummer zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Abdeckungen zu verhindern, sind diese Unverwechselbar zu kennzeichnen.

2.4.5 Hebwerkzeuge und Geräte für Melder nach Ziffer 2.4.4

Es sind an einer geeigneten Stelle im Gebäude (i.d.R. bei der BMZ oder dem FIZ) entsprechende Hebwerkzeuge und Geräte (z. B. Leiter) diebstahlsicher zu deponieren (Feuerwehrleiterhalterung FLH etc.). Sofern für die Diebstahlsicherung Zylinder verwendet werden, ist die unter Ziffer 1.8 d) aufgeführte Schließung (1x Halbprofilzylinder Kreisschließung (bzw. Schließung Albstadt) für Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)) zu verwenden. Instandhaltung und Prüfung von Hebwerkzeugen und Geräten (z.B. Leiterprüfung) liegen in der Verantwortung des Objektbetreibers. Für die erforderliche Maßnahmen kann der benötigte Schlüssel bei der unter Ziffer 1.2 aufgeführten Stelle gegen Unterschrift und Verwendungsnachweis ausgeliehen werden.

Darüber hinaus dürfen die Hebwerkzeuge und Geräte (z. B. Leiter) ausschließlich für die Feuerwehr zugänglich sein. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Details sind mit der zuständigen Stelle nach Ziffer 1.2 abzusprechen.



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

2.5 Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten sind entsprechend DIN 14675 und DIN 14034 zu fertigen. Die Laufkarten sind im A4- oder maximal im A3-Format in einem verschlossenen Behälter in der FIZ vorzuhalten und z. B. durch Laminierung dauerhaft vor Verschmutzung, Feuchtigkeit und unbefugten Änderungen zu schützen.

Die Laufkarten sind vor der endgültigen Fertigung mit der unter Ziffer 1.2 genannten zuständigen Stelle rechtzeitig vor Aufschaltung der Brandmeldeanlage abzustimmen.

2.6 Nutzung von fernübertragbarer BMA-Technologie

In bestimmten Fällen kann die Nutzung von fernübertragbarer BMA-Technologie notwendig oder hilfreich sein. Die jeweils zuständige Brandschutzdienststelle kann für einzelne Objekte hierzu besondere Forderungen, wie z.B. ein virtuelles Fernanzeigetableau (FAT) mit darin integrierten Laufkarten, erheben. Dies wird dann im baurechtlichen Bescheid als Nebenbestimmung gefordert oder ist Teil eines Brandschutzkonzepts für ein Objekt.

Auf die Kompatibilität mit bereits vorhandenen Einrichtungen ist zwingend zu achten. Alle Planungen hierzu sind im Vorfeld einvernehmlich mit der jeweiligen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Brandschutzdienststelle legt die Anforderungen des Systems fest.

2.7 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Es dürfen nur Feuerwehr-Schlüsseldepots eingebaut werden, die den Richtlinien des Verbandes der Schadenversicherer (VdS) und der Sicherheitskategorie FSD TYP 3 entsprechen. Das FSD muss über einen Feuerwehrschlüssel (Gemeindeschließung, Umstellschloss) zu öffnen sein.

Der Standort des Schlüsseldepots ist mit der örtlichen Feuerwehr und der unter Ziffer 1.2 genannten zuständigen Stelle abzustimmen.

In unübersichtlichen Gebäuden mit mehreren Zugängen und in Liegenschaften mit mehreren durch Tore/Schranken versperrten Zufahrten, müssen mindestens 3 überwachte Generalschlüssel (GS) mit entsprechenden Schließzylindern vorgesehen werden.

Grundsätzlich ist mindestens ein Generalschlüssel (GS) für das Objekt im Schlüsseldepot zu hinterlegen.

Im FSD sind elektrische Schlüssel wie Transponder / Chipkarte durch entsprechende Aufnahme im FSD einzeln zu überwachen, sie können auch mit dem GS oder einem Schlüssel für eine Hilfsschließung fest verbunden werden (z. B. verplombtes Schlüsselband aus Stahl, ein verschweißter Schlüsselring oder durch feste Verbindung mit dem GS/Hilfsschließung). Schlüssel und elektronische Schließsysteme müssen eindeutig mit Anhängerkarten beschriftet sein.

Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

Das FSD und die darin hinterlegten Schlüssel sind elektronisch zu überwachen. Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss an eine ständig besetzte Stelle (z. B. Polizei, Sicherheitsdienstleister) weitergeleitet werden. Die Sabotagemeldung darf keinesfalls als Brandmeldung zur Feuerwehr geschaltet werden.

Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass bei Erneuerung oder Auswechslung der Schließzylinder für das überwachte Objekt gleichzeitig auch die neuen Schlüssel im FSD hinterlegt werden. Dies gilt auch für Änderungen an elektronischen Schließsystemen.

Unter Ziffer 3.8 sind die Pflichten des Betreibers sowie der zuständigen Gemeinde als Träger der Feuerwehr bezüglich des Einbaus eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) und eines Freischaltelements (FSE) aufgeführt.

Hinweis:

Die Aufbewahrung von Schlüsseln in einem Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) stellt eine Gefahrenerhöhung dar, die dem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt werden muss.

2.8 Blitzleuchte(n)

Es ist eine rote Blitzleuchte im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots anzubringen. Je nach baulicher Situation können mehrere Blitzleuchten erforderlich sein. Details sind mit der zuständigen Stelle nach Ziffer 1.2 abzustimmen.

2.9 Freischaltelement (FSE)

Im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist ein FSE zu montieren und an die Brandmeldeanlage anzuschließen. Das FSE muss über einen Feuerwehrschlüssel (Gemeindeschließung, Halbrundprofilzylinder) betätigt werden können, als Meldergruppe angeschlossen sein und bei Betätigung einen Brandalarm auslösen. Das Freischaltelement ist in einer Feuerwehr-Laufkarte als separate Meldergruppe darzustellen.

2.10 Beschilderung / Beschriftung

Die Zugänge und Wege vom FSD zum FIZ und zur BMZ sind nach DIN 4066 gut sichtbar zu beschildern (Weg zur FIZ mit Schild „FIZ“ und zur BMZ mit Schild „BMZ“). An der FIZ ist der Schrank mit den Feuerwehr-Laufkarten und weiteren Unterlagen (siehe Ziffer 2.3) nach DIN 4066 zu beschriften.

2.11 Tore / Schranken

Elektrisch betriebene Tor- und Schrankenanlagen in Feuerwehrezufahrten oder Feuerwehrdurchfahrten müssen im Alarmfall einzeln mit dem Generalhauptschlüssel zu öffnen sein. Wenn die FIZ erreicht werden kann, ohne versperrte Durchfahrten passieren zu müssen, müssen Tore und Schranken mit einem einzigen Schalter im Bereich der FIZ (durch ein Bedienfeld im FIZ z.B. Feuerwehr-Technik-Bedienfeld FTB) geöffnet werden können.



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

Bis zur Rückstellung der BMA müssen die Tore und Schranken geöffnet bleiben. Danach müssen die Feuerwehreinsatzfahrzeuge ohne weitere Hilfsmittel das jeweilige Gelände verlassen können. Auch beim Ausfall der allgemeinen Stromversorgung muss ein gewaltfreier Zugang sichergestellt werden.

2.12 Objektschließung und elektronische Schließsysteme

Damit elektronische Schließsysteme als Generalschließung (oder auch als Bereichsschließung) eingesetzt werden können, muss die Stromversorgung und die Elektronik im Schließzylinder im entsprechenden „Schlüssel“ redundant ausgeführt werden.

Die im FSD hinterlegten „Elektronischen Schlüssel“ sind vom Hersteller oder Einrichter als „Feuerwehr-Schlüssel“ zu kodieren und zu kennzeichnen. Bei der Neuprogrammierung der Schließanlage hat der Betreiber sicherzustellen, dass diese „Elektronischen Schlüssel“ im FSD gleichzeitig umprogrammiert werden.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass im Zuge der regelmäßigen Revisions- und Wartungsarbeiten auch die Stromversorgung geprüft und ggfs. ausgetauscht wird.

Vom Hersteller der elektronischen Schließung benötigt die unter Ziffer 1.2 genannte zuständige Stelle eine schriftliche Bestätigung, dass das vorgesehene Schließsystem und der „Elektronische Feuerwehrschlüssel“ im FSD auch bei Umwelteinflüssen (z. B. Blitzschlag, Feuchtigkeit, Frost, Hitze, elektromagnetische Störungen) störungsfrei funktionieren.

2.13 Löschanlagen

Die Druckwächter der einzelnen Alarmventile bei Sprinkleranlagen sind jeweils als Meldergruppe auf die BMZ aufzuschalten. An jedem Alarmventil ist ein Hinweisschild mit mindestens folgenden Angaben anzubringen:

- Sprinklergruppen-Nummer
- Meldergruppen-Nummer
- Schutzbereich der Sprinklergruppe

Automatische Löschanlagen (CO₂ etc.) haben in der Regel eine eigene Zentrale, die als Meldergruppe an die BMZ anzuschließen ist. Für jeden Löschbereich ist eine eigene Meldergruppe vorzusehen. Eine Auslösung der automatischen Löschanlage muss am FAT angezeigt werden.

Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

3. Betrieb der Brandmeldeanlage

3.1 Rückstellung der Brandmeldeanlage nach Alarm

Eine Rückstellung der Brandmeldeanlage darf ausschließlich durch die örtlich zuständige Feuerwehr erfolgen. Ausnahmen können von der zuständigen Stelle nach Ziffer 1.2 in besonderen Fällen zugelassen werden.

Beim Auslösen eines Brandalarms muss die örtlich zuständige Feuerwehr das Objekt anfahren, auch wenn es sich aus Sicht des Betreibers um einen vermeintlichen Falschalarm handelt. Informationen und Rückrufe des Betreibers können nur an die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst des Zollernalbkreises (ILS), Telefon: 0 74 33 / 90 72 12112, erfolgen. Diese Telefonnummer ist kein Notrufanschluss. Die Annahme eines Anrufes auf dieser Telefonnummer kann geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Für Falschalarme oder Täuschungsalarme ohne dass ein Schadenfeuer zugrunde liegt werden gemäß Feuerwehrgesetz Kosten für den Feuerwehreinsatz entsprechend der örtlichen Satzung fällig.

3.2 Erreichbarkeit von Objektverantwortlichen / -beauftragten

In der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) ist auch ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu hinterlegen. Unter der Auflistung der „Ansprechpartner im Einsatzfall“ sind mindestens zwei Objektverantwortliche, mit Angabe ihrer Funktion, Adresse, dienstlicher, privater sowie mobiler telefonischer Erreichbarkeit aufzuführen. Außerdem ist hier die Wartungsfirma der Brandmeldeanlage aufzuführen.

Die Objektverantwortlichen (Ansprechpartner im Meldungsfall) sind bei der Aufschaltung der unter Ziffer 1.2 genannten zuständigen Stelle und der ILS mitzuteilen. **(Anlage 4)** Änderungen der Erreichbarkeit oder der Objektverantwortlichen sind sofort der unter Ziffer 1.2 zuständigen Stelle und der ILS schriftlich mitzuteilen.

3.3 Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage

Die ILS (Tel.: 0 74 33/90 72 12112) ist rechtzeitig vor Beginn von Wartungsarbeiten an der Übertragungseinrichtung zu verständigen. Meldungen darüber können ausschließlich durch die Objektverantwortlichen oder die Wartungsfirma unter Angabe der Anlagennummer durchgeführt werden. Die ILS nimmt nur bei Wartungsarbeiten an der Übertragungseinrichtung unter Verantwortung des Betreibers der BMA eine Revisionsschaltung vor. Das heißt, dass Alarmer dann in der ILS ignoriert werden!

Die Alarmierung der Feuerwehr muss solange anderweitig adäquat sichergestellt werden.

Für den Zeitraum der Revisionsschaltung muss die telefonische Erreichbarkeit eines Verantwortlichen gewährleistet sein.



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

Zur Beendigung der Revisionsschaltung muss die ILS über das Ende der Wartungsarbeiten informiert werden. Andernfalls wird die Revisionsschaltung um 22:00 Uhr aufgehoben.

Bei Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage kann auf Verantwortung des Betreibers die Übertragung von Alarmen unterbrochen werden. Die ILS ist hiervon nicht in Kenntnis zu setzen, da dies im Verantwortungsbereich des Betreibers liegt. Es muss gewährleistet sein, dass der abgeschaltete Bereich anderweitig adäquat überwacht wird.

Bei der ILS angemeldete Testalarme zum Auswechseln von Schlüsseln im FSD, oder Tätigkeiten mit einem gleichzusetzenden Ziel, dürfen durch die örtlich zuständige Feuerwehr vorgenommen werden. Für Wartungszwecke ist auch die Wartungsfirma zur Durchführung von Testalarmen berechtigt. Hierfür muss die ILS rechtzeitig vorher informiert werden.

Die Beendigung dieser Tätigkeiten ist der ILS ebenfalls zu melden.

Manuell ausgelöste Alarme sind im Betriebsbuch mit Namen und Namenszeichen einzutragen.

Der Betreiber hat während der Wartungsarbeiten dafür zu sorgen, dass mögliche echte Alarme an die Feuerwehr weitergeleitet werden. Der Betreiber kann diese Aufgabe an die Wartungsfirma delegieren.

3.4 Abschaltung von Gruppen und Meldern bei technischem Defekt

Einzelne Melder oder Gruppen dürfen aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen nur von autorisierten Mitarbeitern des Brandmeldeanlagenbetreibers oder Mitarbeitern von Fachfirmen nach DIN 14675 auf Veranlassung und in Verantwortung des Betreibers abgeschaltet werden.

Es muss gewährleistet sein, dass der abgeschaltete Bereich anderweitig adäquat überwacht wird.

Abschaltungen von Meldergruppen und/oder einzelnen Meldern sind im Betriebsbuch mit Namen und Namenszeichen einzutragen.

Ein technischer Defekt muss unverzüglich behoben werden.

3.5 Abschaltung von Gruppen und Meldern bei Arbeiten

Kommt es bei Arbeiten zu Staubaufwirbelungen o. ä., so können einzelne Gruppen oder Melder durch Autorisierte abgeschaltet oder fachgerecht abgedeckt werden, um Falschalarme zu vermeiden.

Abschaltungen von Meldergruppen und/oder einzelnen Meldern sind im Betriebsbuch mit Namen und Namenszeichen einzutragen.



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

Es muss gewährleistet sein, dass der abgeschaltete Bereich anderweitig überwacht wird. Die Verantwortung hierfür liegt beim Betreiber.

3.6 Kennzeichnung bei Abschaltung der Brandmeldeanlage

Beim Ausfall der Brandmeldeanlage durch Störungen oder Wartungen ist an der BMZ ein Schild mit nachfolgendem Text anzubringen:

„Übertragungseinrichtung abgeschaltet – Bei Brandalarm Notruf 112“.

Werden Meldergruppen oder die gesamte Brandmeldeanlage dauerhaft außer Betrieb genommen (z. B. bei Stilllegung eines Betriebes), so müssen die Handfeuermelder mit einem Schild „Außer Betrieb – Notruf 112“ versehen werden.

Die Abschaltung der Brandmeldeanlage ist im Betriebsbuch mit Namen und Namenszeichen einzutragen. Die Abschaltung ist der zuständigen Baurechtsbehörde und ggf. der zuständigen Versicherung unverzüglich mitzuteilen.

Der Betreiber hat während der Abschaltung der Brandmeldeanlage dafür zu sorgen, dass mögliche echte Alarmer an die Feuerwehr weitergeleitet werden.

3.7 Kündigung des Anschlusses

Die Kündigung des Anschlusses ist dem Annahmekonzessionär schriftlich, gemäß den mit ihm getroffenen Vereinbarungen, mitzuteilen. Die Kündigung wird an die zuständige untere Baurechtsbehörde weitergeleitet.

Sofern die Brandmeldeanlage bauordnungsrechtlich erforderlich war, darf eine Kündigung nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Mit der zuständigen unteren Baurechtsbehörde ist hierzu Einvernehmen herzustellen.

3.8 Pflichten des Betreibers sowie der zuständigen Gemeinde als Träger der Feuerwehr bezüglich des Einbaus eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) und eines Freischaltelements (FSE)

Der Betreiber will der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zu seinem Betriebsgelände bzw. -gebäude ermöglichen und baut, um eine gewaltsame Öffnung zu vermeiden, ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) ein.

Die Feuerwehr behält sich jedoch vor, im Einzelfall trotzdem eine gewaltsame Öffnung des Gebäudes bzw. der Einfriedigungen durchzuführen.

Der Betreiber verpflichtet sich, im FSD mindestens einen Generalschlüssel zum Öffnen der Zugänge und der Türen des Objektes zu hinterlegen und jede Änderung an den Schlössern / der Zugänge umgehend der Feuerwehr anzuzeigen. Bei besonderen Anforderungen an das Gebäude (z.B. Größe, Lage, Zugänge) können von der unter Ziffer 1.2 aufgeführten Stelle 3 Generalschlüssel gefordert werden (siehe Ziffer 2.6). Je nach Ausführung der Zylinder werden elektronische Schlüssel/Chipkarten hinterlegt. Die im FSD vorhandenen Schließungen werden am Tag der Aufschaltung (Anlage 3) dokumentiert.



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

Schlüssel zum Öffnen des FSD sind ausschließlich im Besitz der Feuerwehr. Der Betreiber versichert, dass weitere Schlüssel zum FSD nicht vorhanden sind und nur die Feuerwehr berechtigt ist, das FSD zu öffnen. In Ausnahmefällen kann die beauftragte Wartungsfirma gegen Unterschrift bei der unter Ziffer 1.2 aufgeführten Stellen einen Schlüssel zu Wartungszwecken ausleihen. Die Verantwortung geht in diesem Fall auf die Wartungsfirma über.

Die Kosten der Beschaffung, Montage und Unterhaltung des FSD und FSE einschließlich der Schlüssel trägt ausschließlich der Betreiber.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn nach Verlust des Zentralschlüssels zum Öffnen des FSD oder FSE oder dem Verlust der im FSD deponierten Schlüssel oder dem Ablauf der Zulassung eines Schlosses der Ersatz der jeweils betroffenen Schlösser erforderlich wird.

Die Angehörigen der Feuerwehr verwenden die Schlüssel zum FSE und FSD und die darin deponierten Schlüssel nur im Einsatzfall und nur nach pflichtgemäßem Ermessen bei Notwendigkeit.

Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen – sowohl der Schlüssel des FSD und des FSE als auch der darin deponierten Objektschlüssel. Des Weiteren haftet sie nicht für missbräuchliche Nutzung eines FSD und FSE sowie den daraus erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden des Betreibers.

4. Sonstiges

4.1 Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen

Nachträgliche Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen sind möglich und bleiben der unter Ziffer 1.2 genannten zuständigen Stellen und der zuständigen Baurechtsbehörde vorbehalten.

Werden bauliche Änderungen vorgenommen, so ist das Brandmeldeanlagenkonzept einschließlich der organisatorischen Maßnahmen zu ergänzen und dem zuständigen Bauordnungsamt zur Genehmigung vorzulegen.

Brandmeldeanlagen, die bereits auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst des Zollernalbkreises (ILS) aufgeschaltet sind, aber nicht mehr den gültigen Anschlussbedingungen entsprechen, sind durch den Eigentümer/Betreiber der BMA innerhalb einer Frist von zwei Jahren in einen Zustand zu versetzen, der den gültigen Anforderungen entspricht.

Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung entstehenden Kosten der Brandmeldeanlage.



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

4.2 Abweichungen zu den vorliegenden Aufschaltbedingungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

4.3 Betriebsbuch

Es ist ein Betriebsbuch nach VdS-Richtlinie 2182 in der Feuerwehr-Informationszentrale bereitzuhalten und zu führen. Darin sind alle Instandhaltungsarbeiten, Änderungen und Erweiterungen an der Anlage, Abschaltungen, Wiederinbetriebnahmen, Störungs- und Brandmeldungen sowie manuelle Alarmauslösungen jeweils mit Datum und Uhrzeit sowie Namen und Namenszeichen fortlaufend einzutragen.

4.4 Feuerwehrpläne

Für das gesamte Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Der Feuerwehrplan ist sowohl in Papierform wie auch in digitaler Form (pdf-Format) unentgeltlich in folgender Ausfertigung zur Verfügung zu stellen:

- Gemeindefeuerwehr 1-fach Papierform (laminiert)
und 1-fach Digitalform
(evtl. 2-fach Papierform (laminiert) für eine
Abteilung der Feuerwehr; Details sind mit der
zuständigen Stelle nach Ziffer 1.2 abzustimmen)
- Baurechtsbehörde: 1-fach Papierform und 1-fach Digitalform
- Kreisbrandmeister (+ ILS) 1-fach Papierform und 1-fach Digitalform
- Feuerwehr-Informationszentrale 1-fach Papierform (laminiert)

Bei räumlicher Zuständigkeit (Albstadt/Bitz) zusätzlich

- Feuerwehrkommandant Albstadt 1-fach Papierform und 1-fach Digitalform

Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 laufend auf dem aktuellen Stand zu halten und alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person zu prüfen.

Auch bei der Aktualisierung ist der oben genannte Verteiler der Feuerwehrpläne zu beachten.

Abweichungen von der Norm sollen prinzipiell unterbleiben, können aber in begründeten Fällen durch die zuständige Stelle nach Ziffer 1.2 gefordert werden.

Die Feuerwehrpläne sind im Vorabzug (digital) an die zuständige Brandschutzdienststelle (siehe Ziffer 1.2) zur Freigabe zu übermitteln.

Die Feuerwehrpläne sind vor dem vereinbarten Termin zur Aufschaltung fertigzustellen. Spätestens bei diesem muss das dafür vorgesehene Exemplar bei der Anlaufstelle der Feuerwehr vorhanden sein.



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand: 22.07.2019

4.5 Kosten für den Termin der Aufschaltung

Der Termin zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage wird seitens des Landratsamtes bzw. der Stadt Albstadt gegenüber dem Betreiber der Brandmeldeanlage unentgeltlich wahrgenommen. Sofern durch Verschulden des Betreibers (bzw. seinen Erfüllungsgehilfen) weitere Termine erforderlich werden, werden diese gemäß dem aktuellen Kostensatz des Landratsamtes bzw. der Stadt Albstadt dem Betreiber in Rechnung gestellt. Insbesondere sind spätestens bis zum Tag der Aufschaltung die in der Anlage 2 aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen.



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand 22.07.2019

Anlage 1 - Voraussetzungen für die Aufschaltung

Zum Tag der Aufschaltung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ☐ **Anlage 2:** Bestätigung über die ordnungsgemäße Einrichtung einer Brandmeldeanlage,
einschließlich
 - ☐ Kopie der Installationsbescheinigung der Errichterfirma
 - ☐ Nachweis über die Zulassung der Fachfirma gemäß DIN 14675 als Fachfirma zur Errichtung von BMA und zusätzlich bei Bedarf einer SAA.
 - ☐ Kopie des Wartungsvertrages der Brandmeldeanlage
 - ☐ Bei elektronischen Schließungen: Nachweis über Funktionssicherheit elektronischer Schließungen
- ☐ 1 Halbzylinder samt Generalhauptschlüssel des Objektes (GHS) zum Einbau in das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) (je nach Objektgröße, 3 Halbzylinder mit 3 GHS, siehe Ziffer 2.6 TAB)
- ☐ 1x Halbzylinder für Feuerwehr-Informationszentrale (Lieferung an zuständige Stellen, siehe Ziffer 1.2 TAB)
- ☐ 1x Schließelement für Freischaltelement (FSE, Lieferung an zuständige Stellen, siehe Ziffer 1.2 TAB)
- ☐ 1x Umstellschloss für Feuerwehrschlüsseldepot (FSD, (Lieferung an zuständige Stellen, siehe Ziffer 1.2 TAB)
- ☐ **optional** 1x Halbzylinder für weitere Schließungen, Leiterhalterung etc. (Lieferung an zuständige Stellen, siehe Ziffer 1.2 TAB)
- ☐ Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist in der freigegebenen Fassung in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung gestellt und das dafür vorgesehene Exemplar ist vor Ort.
- ☐ Die freigegebenen farbigen Feuerwehr-Laufkarten für alle Meldebereiche liegen laminiert vor.
- ☐ Leitern, Bodenheber etc. für Brandmelder in Zwischendecken und Doppelböden sind vorhanden.
- ☐ Die Anlaufstelle der Feuerwehr ist durch eine Blitzleuchte sowie mit Hinweisschildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „FIZ“ (Weg zur FIZ) und „BMZ“ (Weg zur BMZ) gekennzeichnet (gemäß Ziffer 2.9).

Bemerkungen:.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der Termin zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage wird seitens der unter Ziffer 1.2 aufgeführten Stelle gegenüber dem Betreiber der Brandmeldeanlage unentgeltlich wahrgenommen. Sofern durch Verschulden des Betreibers (bzw. seinen Erfüllungsgehilfen) weitere Termine erforderlich sind, werden diese gemäß dem aktuellen Kostensatz des Landratsamtes bzw. der Stadt Albstadt dem Betreiber in Rechnung gestellt.

Datum

Unterschrift des Betreibers



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand 22.07.2019

Anlage 2 - Bestätigung über die ordnungsgemäße Errichtung einer Brandmeldeanlage

Objektbetreiber:

An:

☐ Landratsamt Zollernalbkreis
Bauamt
Brand- und Katastrophenschutz
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

☐ Stadtverwaltung Albstadt
Stabsstelle Feuerwehr
Marktstraße 35
72458 Albstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen, dass die Brandmeldeanlage im Objekt:

Objektname:

--

Adresse:

unter Beachtung der anerkannten Technischen Regeln und der einschlägigen Normen sowie nach den Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst des Zollernalbkreises ordnungsgemäß errichtet und in Betrieb gesetzt wurde. Der Betreiber versichert, dass die Brandmeldeanlage auch zukünftig nach den genannten Aufschaltbedingungen betrieben wird.

Datum

--

Unterschrift des Betreibers

--

Anlagen:

- ☐ Kopie der Installationsbescheinigung der Errichterfirma
- ☐ Nachweis über die Zulassung der Fachfirma nach DIN 14675
- ☐ Kopie des Wartungsvertrags
- ☐ Nachweis über die Funktionssicherheit elektronischer Schließungen



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand 22.07.2019

Anlage 3 - Übernahme von Objektschlüsseln Feuerwehrschließung bei einer Brandmeldeanlage

Objektname:

Adresse:

Einbaudatum :

Mit oben genanntem Datum wurde/n in das Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) folgende/r
Halbzylinder mit Generallüssel eingebaut

1. Schlüsselnr.: Schließbereich:

Schlüsselbund

☐ mit elektronischem Schlüssel Schließbereich:

☐ mit Chipkarte Schließbereich:

2. Schlüsselnr.: Schließbereich:

Schlüsselbund

☐ mit elektronischem Schlüssel Schließbereich:

☐ mit Chipkarte Schließbereich:

3. Schlüsselnr.: Schließbereich:

Schlüsselbund

☐ mit elektronischem Schlüssel Schließbereich:

☐ mit Chipkarte Schließbereich:

Datum

Unterschrift Betreiber



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand 22.07.2019

Anlage 4 – Ansprechpartner im Meldungsfall

Objektbetreiber:

An:

☐ Landratsamt Zollernalbkreis
Bauamt
Brand- und Katastrophenschutz
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

☐ Stadtverwaltung Albstadt
Stabsstelle Feuerwehr
Marktstraße 35
72458 Albstadt

Objektname:

--

Adresse:

☐ siehe Maßnahmenplan Annahmekonzessionär

	Während der Geschäftszeiten		Außerhalb der Geschäftszeiten
1. Name/ Vorname			
Telefon		Telefon	
2. Name/ Vorname			
Telefon		Telefon	
3. Name/ Vorname			
Telefon		Telefon	

Datum

--

Unterschrift Betreiber

--



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Stand 22.07.2019

Anlage 5 – Protokoll der Aufschaltung einer Brandmeldeanlage

Objektname:

Adresse:

Datum

Die Brandmeldeanlage wurde ohne Mängel in Betrieb genommen.
Es wurde ein Testalarm mit der Integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst des Zollernalbkreises (ILS) erfolgreich durchgeführt.

Teilnehmer:

	Firma/Dienststelle, Funktion, Name:	Unterschrift:
Betreiber:	 	
Errichterfirma:	 	
Übertragungsanbieter:	 	
Firma Siemens (Annahmekonzessionär):		
Feuerwehr:	 	
☐ Landratsamt/ ☐ Stadt Albstadt:		
Sonstige:	 	



Brandmeldeanlage

Stand 22.07.2019

Brandfrüherkennung:

Die Brandmeldeanlage dient der frühzeitigen automatischen Alarmierung der Feuerwehr.

Oftmals sind Brände dabei noch so klein, dass erst die Feuerwehr bei der Kontrolle diese entdeckt. (z.B. Kabelbrände in Zwischendecken)

Verhalten bei Brandmelderalarm:

Verlassen Sie bei Brandmelderalarm den Gefahrenbereich, warnen und helfen Sie anderen Personen.

Unternehmen Sie einen Löschversuch. Gefährden Sie sich jedoch nicht selbst!

Warten Sie auf die Feuerwehr.

Die Feuerwehr kommt bei Auslösung der Brandmeldeanlage grundsätzlich.

Schalten Sie die Brandmeldeanlage nach einer Auslösung keinesfalls eigenmächtig zurück! Schalten Sie keine Alarmer aus. Auch nicht bei vermeintlichem Falschalarm. Dies darf nur die Feuerwehr.

Die Feuerwehr kontrolliert grundsätzlich den Bereich, in dem die Brandmeldeanlage ausgelöst hat. Bei zurückgestellten Anlagen ist der ausgelöste Bereich nicht mehr nachvollziehbar.

Bei vermeintlichem Falschalarm:

Bei vermeintlichem Falschalarm benachrichtigen Sie die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst. Tel.: 07433 – 90 72 12112

Die Feuerwehr wird trotz Benachrichtigung zur Kontrolle kommen.

Wartungsarbeiten/Bauarbeiten:

Abschaltung von Meldergruppen bei Bauarbeiten vermeiden Falschalarmer.

Die Abschaltung erfolgt auf Verantwortung des Betreibers. Die Überwachung der abgeschalteten Bereiche muss anderweitig gewährleistet sein.

Abschaltungen der Übertragungseinrichtung dürfen nur durch den Annahmekonzessionär bzw. den Übertragungsanbieter durchgeführt werden.